

Merkblatt für Drohneneinsätze an der MEDINOS Klinik Sonneberg

Der Hubschrauberlandeplatz (HLP) der MEDINOS Klinik stellt luftrechtlich einen Sonderlandeplatz dar und besitzt eine Genehmigung nach § 6 LuftVG in Verbindung mit §§ 49 ff der Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO).

Folgende Grundsätze gelten für den Einsatz von Flug-Drohnen in der Umgebung von 1,5 km um den geographischen Bezugspunkt des Hubschrauberlandeplatzes:

- 1.) Der Betrieb von Drohnen (UAS) innerhalb eines seitlichen Abstands von 1,5 Kilometern von der Begrenzung des Hubschrauberlandeplatzes ist zulässig, wenn der Drohnenpilot vorab die Zustimmung der MEDINOS Klinik Sonneberg als Betreiber des Flugplatzes eingeholt hat (§ 21h Abs. 3 Nr. 1 Luftverkehrs-Ordnung).
- 2.) In jedem Fall sind die nachfolgenden Grundsätze strikt zu beachten!
- 3.) Lebensrettende Hubschraubereinsätze haben stets Vorrang vor planbaren Drohnenflügen.
- 4.) Drohnen müssen stets bemannten Luftfahrzeugen (RTH) mit Sicherheitsabstand ausweichen.
- 5.) Die genannte Bezugshöhe des HLP mit einem kreisförmig verlaufenden seitlichen Korridor um den Landeplatz von 150 m darf von Drohnen keinesfalls überschritten werden.
- 6.) Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot sind allenfalls möglich, wenn die aussagekräftige Begründung des Antragstellers ein wichtiges Interesse (Vermessungsflüge mit bedeutendem Erkenntnisgewinn, akute Dachsanierung etc.) belegt.
- 7.) Der An- und Abflugsektor des HLP, ist über die Dauer des Drohnenfluges ggf. durch weiteres Beobachtungspersonal, welches vom Drohnenpilot zu stellen ist, uneingeschränkt zu kontrollieren. Anflüge von Luftfahrzeugen sind dem Drohnenpiloten sofort und zeitnah über Funkgeräte oder andere zuverlässige Kommunikationsmittel mitzuteilen, d.h. ständige Erreichbarkeit während des Flugbetriebes (**Rufnummern müssen beidseits bekannt sein**).
Bei Bedarf kann die Anflugkarte aus dem AIP-Luftfahrthandbuch sowie die Benutzungsordnung angefordert werden.
- 8.) Der genaue Zeitraum (mit Beginn sowie Beendigung) des Drohneneinsatzes ist der MEDINOS Klinik Sonneberg in schriftlicher Form, (unter folgender E-Mail Adresse) mind. 5 Werktage vor Durchführung des Fluges mitzuteilen: info@medinos-kliniken.de
- 9.) Die MEDINOS Klinik Sonneberg erteilt dem Antragsteller eine schriftliche Zustimmung für den gewünschten Drohneneinsatz und die Nutzung des Luftraums, sofern die Voraussetzungen nach diesem Merkblatt vorliegen.
- 10.) Der Drohnenpilot trägt die volle Verantwortung für die Durchführung des Fluges.
- 11.) In Ausnahmefällen kann die Klinik entsprechendes Sicherheitspersonal zur Kontrolle der genannten Maßnahmen fordern, dessen Kosten der Antragsteller trägt.
- 12.) Der Drohnenpilot und die MEDINOS Klinik informieren die **zuständige Rettungsleitstelle Jena unter folgender Telefonnummer: 03641 1 597620**